

RS VwGH Erkenntnis 1991/03/19 86/05/0138

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.1991

Rechtssatz

Die Vorschriften über die Bauplatzeignung dienen nur den öffentlichen Interessen und begründen daher keine subjektivöffentlichen Rechte der Anrainer (Hinweis E 26.2.1985, 85/05/0015, VwSlg 11685 A/1985).

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at